

Stellungnahme

zum Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher

KOM(2008) 614/4 vom 08.10.2008

Mit dem vorgelegten Richtlinienentwurf über Rechte der Verbraucher beabsichtigt die Europäische Kommission, einzelne der bereits bestehenden verbraucherschützenden Richtlinien aufeinander abzustimmen und den Flickenteppich nationaler Regelungen auf einem hohen Niveau zu harmonisieren. Der Richtlinienentwurf beinhaltet neben den materiell-rechtlichen Regelungen auch Bestimmungen zur Rechtsdurchsetzung und zu Sanktionen.

Die Wettbewerbszentrale gehört zu den nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) klagebefugten Einrichtungen und nimmt als unabhängige und branchenübergreifende Institution der Wirtschaft für fairen Wettbewerb gerne die Gelegenheit wahr, zu einzelnen Aspekten des Richtlinienvorschlags Stellung zu nehmen.

Zu Art. 9 (Informationspflichten)

Der Richtlinienentwurf enthält in Art. 9 d) bis f) neue Informationspflichten, die aufgrund der sehr vagen Formulierungen missverständlich sind. So wird in Art. 9 d) nicht deutlich, in welchen Fällen tatsächlich über Verhaltenskodices aufzuklären ist. Hat sich ein Unternehmer einem freiwilligen Verhaltenskodex angeschlossen, so erscheint es angemessen, ihm die Entscheidung zu überlassen, ob er hierauf hinweisen will oder nicht. Bekennt sich ein Unternehmen ausdrücklich und öffentlich zu einem Kodex, ist er selbstredend hieran gebunden. Andernfalls liegt nach der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken eine Irreführung vor (umgesetzt in § 5 Abs. 2 Nr. 6 UWG-neu). Eine weitere Regelung zu Verhaltenskodices erscheint missverständlich und damit überflüssig.

Unklar bleibt auch, in welchem Umfang der Unternehmer über die Möglichkeiten der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten informieren muss. Eine umfassende Aufklärungspflicht über alle erdenklichen Streitschlichtungsmöglichkeiten erscheint tatsächlich nicht möglich zu sein, so dass eine Umformulierung bzw. Streichung dieser Norm vorgeschlagen wird.

Zu Art. 32 Abs. 2 (Allgemeine Grundsätze zu Vertragsklauseln)

In Art. 32 Abs. 2 wird im Zusammenhang mit der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel von der „zuständigen innerstaatlichen Behörde“ gesprochen.

In manchen Mitgliedstaaten, u.a. in Deutschland, werden Vertragsklauseln jedoch in der Regel nicht von Behörden überprüft, sondern von privatrechtlichen Organisationen. Die Wettbewerbszentrale schlägt deshalb zur Vermeidung von Missverständnissen bei der späteren Umsetzung der Richtlinie vor, den Wortlaut in „zuständige innerstaatliche Stelle“ zu ändern. Diese Formulierung würde auch dem Wortlaut in Art. 38 Abs. 2 (Durchsetzung des Rechts in Bezug auf missbräuchliche Vertragsklauseln) eher entsprechen.

Zu Art. 39 (Überprüfung der in den Anhängen II und III aufgeführten Klauseln)

Das in den Art. 34, 35 und 39 genannte Verfahren zur Änderung der in den Anhängen genannten Klauseln ohne Einbindung des Parlaments erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen als höchst bedenklich. Um Rechtssicherheit für die beteiligten Personenkreise zu erzielen ist eine Änderung der Richtlinie in diesem Punkt zweckmäßig.

Zu Art. 41 (Rechtsdurchsetzung)

In Art. 41 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs werden die Stellen genannt, welche die Einhaltung der Richtlinie sicherstellen sollen. Genannt werden a) öffentliche Einrichtungen oder ihre Vertreter (engl.: public bodies or their representatives), b) Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben (engl.: consumer organisations having a legitimate interest in protecting consumers) und c) Berufsverbände, die ein Rechtsschutzinteresse haben (engl.: professional organisations having a legitimate interest in acting). Wirtschaftsverbände werden nicht genannt, Mitbewerber ebenfalls nicht.

In Deutschland werden seit Jahrzehnten unzulässige Vertragsklauseln insbesondere von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) beanstandet. Die Klagebefugnis ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Nr. 2 UWG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG.

Als klagebefugte Einrichtung der Wirtschaft für fairen Wettbewerb bearbeitet die Wettbewerbszentrale zahlreiche Beschwerden im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Instrument der

Wettbewerbszentrale

Abmahnung ermöglicht es, Unterlassungsansprüche im außergerichtlichen Konfliktmanagement geltend zu machen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, kann die Wettbewerbszentrale gerichtlich gegen das wettbewerbswidrig handelnde Unternehmen vorgehen. Als Sanktion steht damit im Falle einer Zuwiderhandlung entweder eine Vertragsstrafenzahlung oder ein Ordnungsmittelverfahren im Raum.

Im Fernabsatz liegt der Schwerpunkt der bei der Wettbewerbszentrale eingehenden Beschwerden auf Fragen der Sachmängelhaftung, Versandgefahr und auf die zu erfolgenden Informationen über das Widerrufsrecht (Einschränkungen, falscher Fristbeginn, unzureichende Fristsetzung). Allein zu Beschwerden aus dem Gewährleistungsbereich im Online-Handel hat die Wettbewerbszentrale im Jahr 2007 über 100 Fälle bearbeitet (vgl. Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2007, S. 47; www.wettbewerbszentrale.de/de/publikationen/jahresberichte). Hinzu kommen Fälle unzulässiger Vertragsklauseln in Reisebedingungen, Maklerverträgen, Unterrichtsverträgen und Transportverträgen. Die Wettbewerbszentrale hat im Jahr 2007 gestützt auf das Unterlassungsklagengesetz 36 Hauptsacheklagen wegen der Verwendung unzulässiger Klauseln geführt und damit sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch der Verbraucher zur Eindämmung unzulässiger Klauseln mitgewirkt.

Im Hinblick darauf, dass die Richtlinie eine Vollharmonisierung darstellt, sollte zu Vermeidung von Problemen bei der späteren nationalen Umsetzung schon bei der Fassung der Richtlinie darauf geachtet werden, dass nationale Besonderheiten bezüglich der Rechtsdurchsetzung in der Richtlinie berücksichtigt werden. Die Wettbewerbszentrale schlägt deshalb vor, dass Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen in Art. 41 der Richtlinie ausdrücklich genannt werden.

Berlin, den 30. Dezember 2008

Kontakt

Wettbewerbszentrale Büro Berlin
RAin Jennifer Beal
Danckelmannstr. 9
14059 Berlin
Telefon: 030 – 326 5656
Telefax: 030 – 326 5655
Mail: beal@wettbewerbszentrale.de